

Anlage zu TOP 13

<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung / Antragsberechtigung</p>	<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung / Antragsberechtigung</p>
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DOSB. Ihr gehören die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Delegierten der Mitgliedsorganisationenb) deutschen IOC-Mitgliederc) Persönlichen Mitglieder sowied) Mitglieder des Präsidiums <p>mit Stimmrecht sowie die</p> <ul style="list-style-type: none">e) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliederf) Mitglieder der Athletenkommissiong) Mitglieder des Vorstandsh) Mitglieder der Beiräte sowiei) Mitglieder des Vorstands der Deutschen Sportjugend <p>mit beratender Stimme an.</p> <p>(2) Die Mitgliedsorganisationen sollen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.</p> <p>(3) Die Anzahl der je Mitgliedsorganisation entsendungsberechtigten Delegierten bemisst sich nach ihren Stimmen gemäß § 15. Werden diese Entsendungsrechte zahlenmäßig nicht voll in Anspruch genommen,</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DOSB. Ihr gehören die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Delegierten der Mitgliedsorganisationenb) deutschen IOC-Mitgliederc) Persönlichen Mitgliederd) Mitglieder des Präsidiums sowiee) ein weiteres Mitglied der Athletenkommission neben dem/der Athletenvertreter/in im Präsidium <p>mit Stimmrecht sowie die</p> <ul style="list-style-type: none">f) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliederg) Mitglieder der Athletenkommissionh) Mitglieder des Vorstandsi) Mitglieder der Beiräte sowiej) Mitglieder des Vorstands der Deutschen Sportjugend <p>mit beratender Stimme an.</p> <p>(...)</p>

können die entsandten Delegierten maximal je fünf Stimmen ihrer Organisation vertreten. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Mitgliedsorganisationen ist nicht zulässig.

- (4) Alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1, das Präsidium, der Vorstand, die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend sowie die in § 22 aufgeführten Gremien des DOSB mit Ausnahme der Beiräte und Kommissionen sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen

**§ 15
Stimmrechte**

- (1) Das Stimmrecht der olympischen Spitzenverbände, der nichtolympischen Spitzenverbände sowie der Landessportbünde bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des vertretenen Verbandes. Diese Mitgliedsorganisationen haben bei einer Mitgliederstärke

bis 100.000 Mitglieder	1 Stimme,
bis 250.000 Mitglieder	2 Stimmen,
bis 500.000 Mitglieder	3 Stimmen,
bis 750.000 Mitglieder	4 Stimmen und
bis 1.000.000 Mitglieder	5 Stimmen.

Jede weitere angefangene Million Mitglieder gewährt eine weitere Stimme.

- (2) Die Hälfte der olympischen Spitzenverbände mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils fünf zusätzliche Stimmen, die übrigen olympischen Spitzenverbände erhalten drei zusätzliche Stimmen.
Die Hälfte der Landessportbünde mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils sechs zusätzliche Stimmen, die übrigen Landessportbünde erhalten vier zusätzliche Stimmen. Gehört einer Mitgliedergruppe eine

**§ 15
Stimmrechte**

(...)

ungerade Zahl von Verbänden an, wird die höhere Anzahl von Zusatzstimmen einem Verband mehr zugeteilt.

(3) Grundlage für die Bestandserhebung der Mitgliederzahl der Verbände ist ein einheitliches EDV-gestütztes Verfahren. Bis zur Einführung dieses Verfahrens wird der Bestand gemäß der jeweils letzten Bestandserhebung des DOSB zugrunde gelegt. Bei neu aufgenommenen Mitgliedsorganisationen ist die Anzahl der bei der Aufnahme gemeldeten Mitglieder zugrunde zu legen.

(4) Die weiteren Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 sowie die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme; eine Kumulation von Stimmen ist hier nicht möglich.

(5) Entsprechend den Anforderungen der Olympischen Charta müssen die olympischen Spitzenverbände in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen besitzen. Wird diese Stimmenmehrheit verfehlt, erhalten die olympischen Spitzenverbände in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis die Mehrheit erreicht ist.

Die Landessportbünde verfügen über eine Stimmenzahl, die über 1/3 liegt. Wird dieser Stimmenanteil verfehlt, erhalten die Landessportbünde in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis der Anteil von 1/3 überschritten wird. Verändert sich die Stimmenzahl, ist das Stimmrecht unverzüglich entsprechend anzupassen. Bis zur Anpassung des Stimmenverhältnisses gilt das letzte Stimmenverhältnis fort, das den Voraussetzungen des Satzes 1 entsprach.

§ 24 Kommissionen

(1) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung Kommissionen zu bestimmten Themenbereichen bzw. Aufgabenfeldern, darunter die Finanzkommission.

(4) Die weiteren Mitglieder gemäß § 7 Absatz **1 e) und f)** sowie, die Mitglieder des Präsidiums **sowie das Mitglied der Athletenkommission** haben je eine Stimme; eine Kumulation von Stimmen ist hier nicht möglich.

(...)

§ 24 Kommissionen

(...)

(2) Abweichend von Absatz 1 wählt die Vollversammlung der Athleten/innen die Mitglieder der Athletenkommission.

(3) Die Kommissionen beraten den Vorstand fachbezogen.

(4) Der Vorstand beruft in die Kommissionen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Mitglieder.

§ 25
Konferenzen/Frauen-Vollversammlung/Vollversammlung der Athleten/innen

(1) Die Konferenz der Spitzenverbände, die Konferenz der Landessportbünde und die Konferenz der Verbände mit besonderen Aufgaben treten bei Bedarf zusammen.

(2) Die Frauen-Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern/innen der Mitgliedsorganisationen des DOSB zusammen.

(3) Die Vollversammlung der Athleten/innen setzt sich aus den Athletenvertreter/innen der Spitzenverbände im DOSB zusammen.

(4) Die Konferenzen, die Frauen-Vollversammlung und die Vollversammlung der Athleten/innen beraten über Angelegenheiten aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Organe des DOSB. Sie geben sich eigene Geschäftsordnungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wählt die Vollversammlung der Athleten/innen die Mitglieder der Athletenkommission. **Darüber hinaus gehören der Athletenkommission die deutschen Vertreter/innen in den Athletenkommissionen des IOC und des EOC an.**

(...)

§ 25
Konferenzen/Frauen-Vollversammlung/Vollversammlung der Athleten/innen

(...)

(3) Die Vollversammlung der Athleten/innen setzt sich aus den Athletenvertreter/innen der Spitzenverbände im DOSB **und den Mitgliedern der Athletenkommission** zusammen.

(...)